

Der rechtliche Rahmen der Leistungstrennung

Umsetzungsbegleitung BTHG Regionalkonferenz Süd - Forum 1 "Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen" 13./14. Mai 2019 in Stuttgart

Merle Köpp

BMAS, Referentin im Referat "Eingliederungshilfe, Umsetzungsbegleitung BTHG, Hilfe in besonderen Lebenslagen"



Inhaltsübersicht (1)

1. Grundsätze der Leistungstrennung

- 2. Bisherige und neue Rechtslage
- 3. Umsetzungsunterstützung Bund zur Trennung der Leistungen
- 4. Flächenzuordnungsmodell (AG Personenzentrierung)
- 5. Kosten der Unterkunft in "besonderen Wohnformen"



Grundsätze der Leistungstrennung

- Stärkung der Selbstbestimmung unabhängig vom Wohnort
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 19 UN-BRK - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft)
- Leistungsrechtliche Gleichstellung aller Menschen mit (und ohne) Behinderungen



Inhaltsübersicht (2)

- 1. Grundsätze der Leistungstrennung
- 2. Bisherige und neue Rechtslage
- 3. Umsetzungsunterstützung Bund zur Trennung der Leistungen
- 4. Flächenzuordnungsmodell (AG Personenzentrierung)
- 5. Kosten der Unterkunft in "besonderen Wohnformen"



Wesentliche Regelungen Bundesrecht bis 2019

• Ambulant:

- Eingliederungshilfe: §§ 53 ff. SGB XII (Sechstes Kapitel SGB XII)
- Existenzsicherung: HLU (Drittes Kapitel SGB XII) oder GruSi (Viertes Kapitel SGB XII)
 (selten SGB II)

Stationär: "Komplexleistung"

- Eingliederungshilfe umfasst Existenzsicherung: ergibt sich v.a. aus Vertragsrecht
 (§ 76 Absatz 2 SGB XII)
- Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen: § 27b i.V.m. § 42 Nr. 1, 2, 4 SGB XII ("Rechengröße")
- "Weiterer" notwendiger LU: § 27b Absatz 2 SGB XII; Leistung an den Bewohner (Barbetrag, Bekleidungspauschale)



Wesentliche Regelungen Vertragsrecht/Landesrecht bis 2019

Vertragsrecht

§§ 76 ff. SGB XII: u.a. Vorgaben zu Rahmenverträgen (§ 79 SGB XII), Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§ 76 SGB XII: Grundpauschale, Maßnahmenpauschale, Investitionsbetrag)

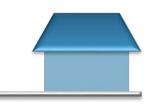
Landesrecht

- Ausführungsgesetze
- Heimgesetze
- Rahmenverträge



Bisherige Rechtslage

Eingliederungshilfe als "Komplexleistung" in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe



Vergütung Sozialhilfeträger an Einrichtung:

- Maßnahmenpauschale
- Grundpauschale (Unterkunft und Verpflegung = Lebensunterhalt)
- Investitionsbetrag



Bewohner erhalten lediglich:

- Barbetrag
- Bekleidungspauschale

Finanzierung:

- Länder / Kommunen
- abzgl. Lebensunterhalts-Pauschale (sog.
- "Rechengröße") vom Bund



Wesentliche Regelungen Bundesrecht ab 2020

- Eingliederungshilfe: §§ 90 ff. SGB IX (unabhängig vom Wohnort)
 - Ausnahme: alte Rechtslage für Minderjährige und volljährige Internatsschüler (§§ 134, 142 SGB IX, § 27 c SGB XII)
- Existenzsicherung: HLU (Drittes Kapitel SGB XII) oder GruSi (Viertes Kapitel SGB XII)
 (selten SGB II)
 - Sonderregel für Unterkunftskosten in bisherigen stationären Einrichtungen: § 42a
 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 5 SGB XII
 - Sonderregel für übersteigende Unterkunftskosten: § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII
 i.V.m. § 113 Absatz 5 SGB IX (idF des SGB IX/SGB XII-ÄndG)
 - Sonderregel für "Barmittel": Beratung in Gesamtplankonferenz (§ 119 Absatz 2 Satz
 2 SGB IX) und Festlegung im Gesamtplan (§ 121 Absatz 4 Nr. 6 SGB IX)



Wesentliche Regelungen Vertragsrecht/Landesrecht ab 2020

Vertragsrecht

 §§ 123 ff. SGB IX: u.a. Vorgaben zu Rahmenverträgen (§ 131 SGB IX), Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§ 125 SGB IX: keine Vergütung für Unterkunft und Verpflegung mehr)

Landesrecht

- Ausführungsgesetze
- Heimgesetze
- Rahmenverträge



Ab 2020 geltende Rechtslage

Trennung Fachleistung Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen in stationären Einrichtungen



Vergütung Eingliederungshilfeträger an Einrichtung:

- nur noch Fachleistung
 (ggf. inkl. Investitionskosten für betriebsnotwendige Anlagen i.R.d. Fachleistung)
- keine Grundpauschale mehr (Unterkunft und Verpflegung = Lebensunterhalt)
 (aber: ggf. übersteigende Kosten der Unterkunft, §42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII)



Bewohner erhalten - bei Bedarf - gesamten existenzsichernden Lebensunterhalt vom Sozialhilfeträger:

- Regelbedarf nach RBS 2 (ggf. zusätzliche Bedarfe)
- Kosten der Unterkunft (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nr.
 2, Absatz 5 SGB XII)

Finanzierung:

- Länder / Kommunen



Finanzierung:

- Bund (sofern Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)



Inhaltsübersicht (3)

- 1. Grundsätze der Leistungstrennung
- 2. Bisherige und neue Rechtslage
- 3. Umsetzungsunterstützung Bund zur Trennung der Leistungen
- 4. Flächenzuordnungsmodell (AG Personenzentrierung)
- 5. Kosten der Unterkunft in "besonderen Wohnformen"



Umsetzungsunterstützung Bund Trennung der Leistungen

Bund-Länder Papiere

- AG Personenzentrierung mit Bund, Ländern, Leistungsträgern, Leistungserbringern
- Länder-Bund Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG (LBAG)
- Bund-Länder Sonderbesprechungen zur Umsetzung des BTHG im Bereich Lebensunterhalt (Bundesaufsichtskonferenzen)

Weitere Maßnahmen

- SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz
- Förderung von 19 Modellprojekten zum Thema Trennung im Rahmen der modellhaften Erprobung
- Klärung von Rechts- und Auslegungsfragen (z.B.
 Steuerfragen)



Empfehlung AG Personenzentrierung

Teilnehmer: BMAS, Länder, Leistungsträger, Leistungserbringer



Auswirkungen der "Personenzentrierung" auf heutige stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe

- Gemeinsames Verständnis über gesetzliche Grundlagen;
 Schwerpunkt Unterkunftskosten (§ 42a SGB XII <-> Teil 2 SGB IX)
- Erarbeitung von Grundsätzen für die Flächenzuordnung in stationären Einrichtungen (Flächenzuordnungsmodell)
- gesetzliche Änderungsbedarfe

"Empfehlungen für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe-Gesetzliche Grundlagen und deren Anwendung ab dem Jahr 2020" vom

28. Juni 2018



Empfehlung der LBAG

 Länder-Bund-Arbeitsgruppe: "Empfehlungen für die Trennung der Lebensunterhaltsleistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in bisherigen Einrichtungen der Behindertenhilfe außerhalb der Unterkunftskosten ab dem Jahr 2020" vom 18. Oktober 2018



Sonderbesprechungen zur Umsetzung des BTHG im Lebensunterhalt

- 2019: Bund-Länder Sonderbesprechungen zur Umsetzung des BTHG im Bereich Lebensunterhalt (Bundesaufsichtskonferenzen)
- Konsentiertes Papier zu "Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab 1. Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII" vom 10. April 2019
- Konsentiertes "Verfahrenspapier Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Leistungsberechtigte in der besonderen Wohnformen" vom 9. April 2019
- in Abstimmung: Papier zum weiteren Lebensunterhalt (ohne Bedarfe für Unterkunft und Heizung)



SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz

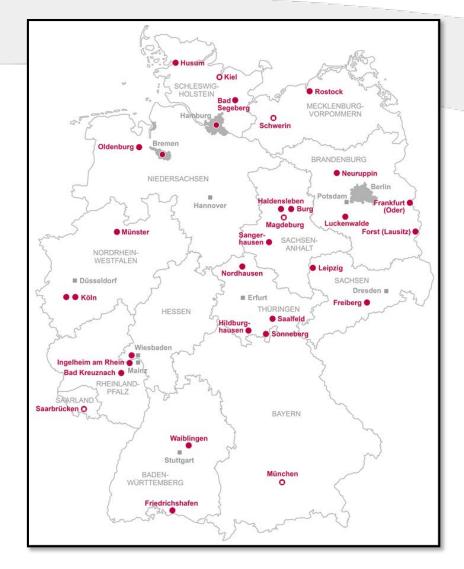
- Derzeit Gesetzgebungsverfahren (Kabinettbeschluss 17. April 2019); Verabschiedung November 2019 angestrebt
- Umfasst u.a. die in der AG Personenzentrierung aufgeführten gesetzlichen Änderungen, wie
 - Anwendbarkeit der Sonderregelung für KdU in ehemaligen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe ("besondere Wohnformen"; § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) auf Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Klarstellungen in § 42a SGB XII
 - Anspruchsgrundlage f
 ür 125%-Grenze
 übersteigende KdU (§ 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII)
 im SGB IX (§ 113 Absatz 5 SGB IX)
- weitere redaktionelle Klarstellungen



Modellprojekte Trennung der Leistungen

Modellhafte Erprobung von 2017 bis 2022

- Bundesweit 30 Modellprojekte
- Erprobung von 7 Regelungsbereichen
- 19 Modellprojekte beschäftigen sich mit der Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen





Inhaltsübersicht (4)

- 1. Grundsätze der Leistungstrennung
- 2. Bisherige und neue Rechtslage
- 3. Umsetzungsunterstützung Bund zur Trennung der Leistungen
- 4. Flächenzuordnungsmodell (AG Personenzentrierung)
- 5. Kosten der Unterkunft in "besonderen Wohnformen"

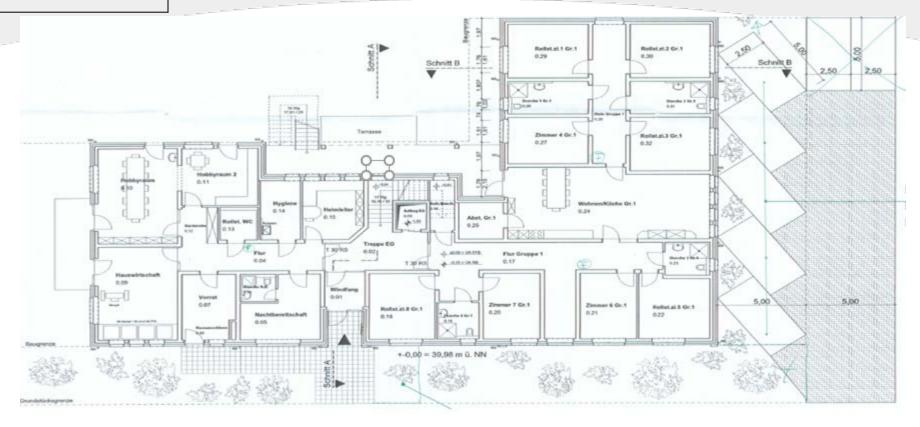


Wohnfläche

Fachleistungsfläche

Mischfläche

Flächenzuordnungsmodell (AG Personenzentrierung)

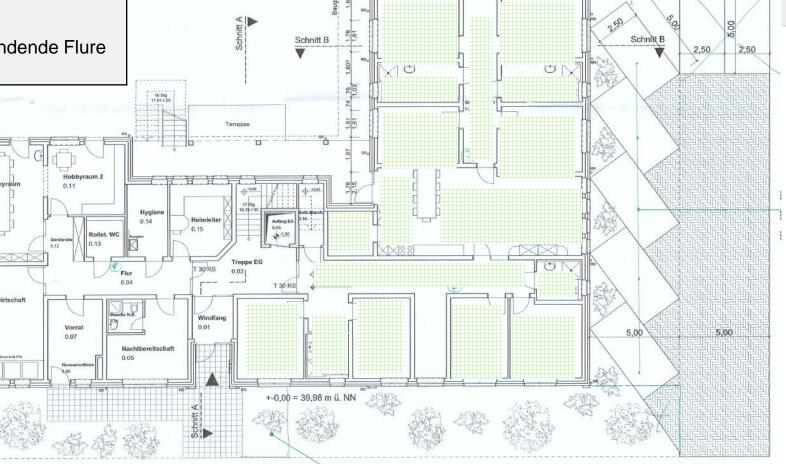




Flächenzuordnungsmodell - Wohnflächen

Typische Wohnflächen

- Schlafzimmer
- frei benutzbare Küchen (ggf. mit Vorratsraum)
- Wohnzimmer
- normale Bäder
- sowie diese Räume verbindende Flure
- **–** ...



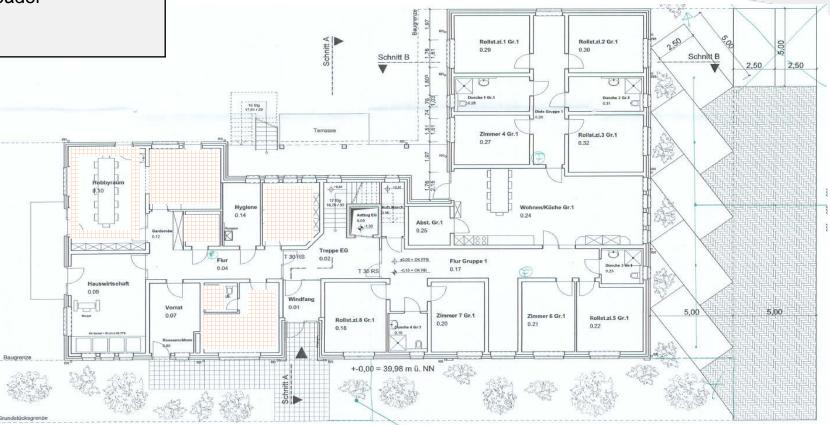


Flächenzuordnungsmodell - Fachleistungsflächen

Typische Fachleistungsflächen

- Therapieräume
- Hobbyräume
- Veranstaltungsräume
- Pflege-/ Bewegungsbäder
- Räume für Personal

- ..

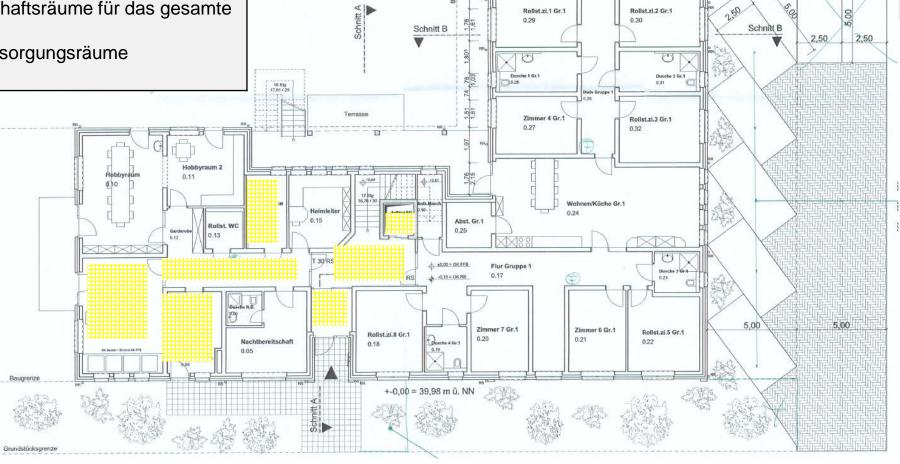




Typische Mischflächen

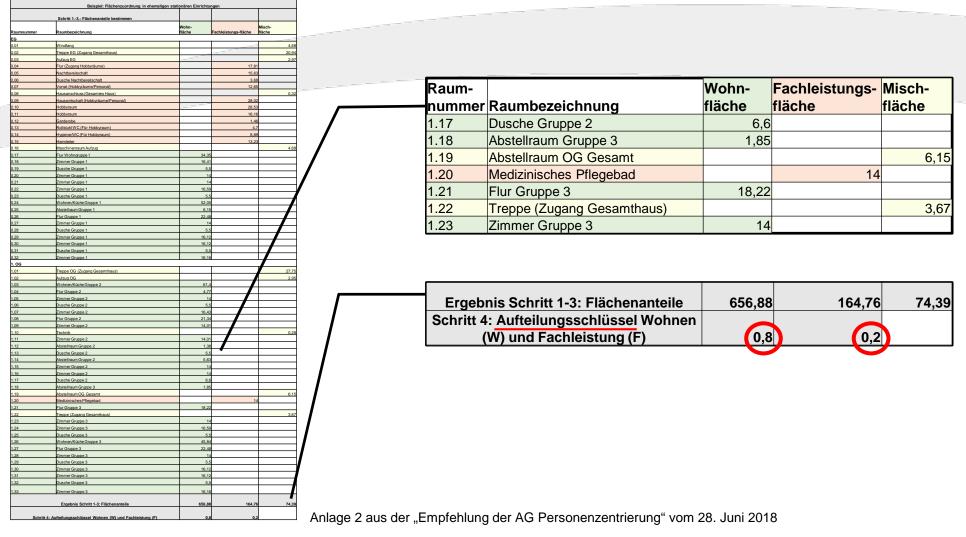
- Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure, die sowohl als Zugang zu Fachräumen als auch zu Wohnräumen benutzt werden müssen
- Hauswirtschaftsräume für das gesamte Haus
- Energieversorgungsräume

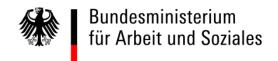
Flächenzuordnungsmodell -Mischflächen





Flächenzuordnungsmodell -Berechnung





Flächenzuordnungsmodell - Kostenkalkulation

1. Schritt: Flächenzuordnung nach Wohnflächen,

Fachleistungsflächen und Mischflächen

2. Schritt: Aufteilungsschlüssel bestimmen (Verhältnis von

Wohnflächen zu Fachleistungsflächen)

3. Schritt: Mischflächen anhand des Aufteilungsschlüssels den

Wohn- und Fachleistungsflächen zuordnen

4. Schritt: Kalkulatorische Miete für Wohnflächen und

Fachleistungsflächen berechnen

→ Kalkulatorische Miete je m² für Wohn- und Fachleistungsflächen ergibt sich aus der Kostenkalkulation des gesamtes Gebäudes anhand des Aufteilungsschlüssels.

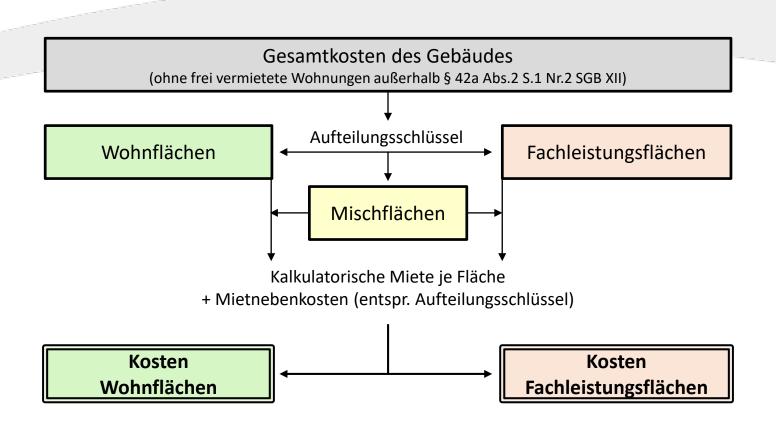
5. Schritt: Mietnebenkosten anhand des Aufteilungsschlüssels der

kalkulatorischen Miete zum Lebensunterhalt oder zu den

EGH-Fachleistungen zuordnen



Flächenzuordnungsmodell - Kostenkalkulation Schaubild





Inhaltsübersicht (5)

- 1. Grundsätze der Leistungstrennung
- 2. Bisherige und neue Rechtslage
- 3. Umsetzungsunterstützung Bund zur Trennung der Leistungen
- 4. Flächenzuordnungsmodell (AG Personenzentrierung)
- 5. Kosten der Unterkunft in "besonderen Wohnformen"



Kosten der Unterkunft in "besonderen Wohnformen"

§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 5 SGB XII In der "besonderen Wohnform" sind als Bedarf der KdU anzuerkennen:

- Kosten der Unterkunft und Heizung ("100%"-Grenze)
- zusätzlich im Vertrag gesondert ausgewiesene Kosten ("25%"-Grenze) für
- 1. Möblierung des persönlichen Wohnraums
- 2. Wohn- und Wohnnebenkosten (Voraussetzung: "im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen")
- 3. Haushaltsstrom, Instandhaltungskosten, Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten
- 4. Gebühren für Telefon, Internet, Fernsehen



Fortsetzung (1/2): Kosten der Unterkunft in "besonderen Wohnformen"

Ermittlung der Angemessenheitsgrenze (durchschnittliche Warmmiete - 100 %-Grenze) durch die Sozialhilfeträger

- entsprechend der Ermittlung des Betrags für KdU in den stationären Einrichtungen (geltendes Recht)
- erforderlich ist eine repräsentative, realitätsgerechte und aktuelle Ermittlung
- Durchschnitt aus den tatsächlichen, angemessenen Warmmieten von Einpersonenhaushalten
- im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Sozialhilfeträgers, in dem die besondere Wohnform liegt (gesetzliche Änderung)
- zu Grunde zu legen sind nur die Haushalte, die Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen



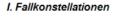
Fortsetzung (2/2): Kosten der Unterkunft in "besonderen Wohnformen"

Sonderregel: Wohnkosten über 125% der durchschnittlichen Warmmiete

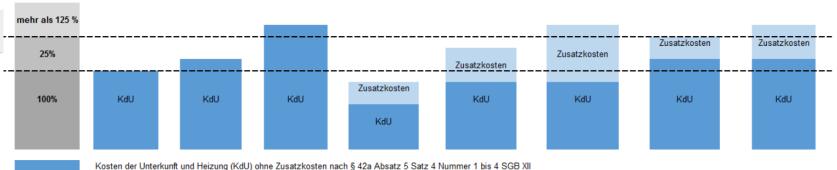
- § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII -> Teil 2 SGB IX
- Eingliederungshilfe-Leistung
- es gelten alle Regelungen der Eingliederungshilfe, inkl. Vertragsrecht (Teil 2 SGB IX)
- SGB IX/SGB XII-ÄndG: ausdrückliche Anspruchsnorm geplant (§ 113 Absatz 5 SGB IX)



Fallkonstellationen: Kosten der Unterkunft in "besonderen Wohnformen"

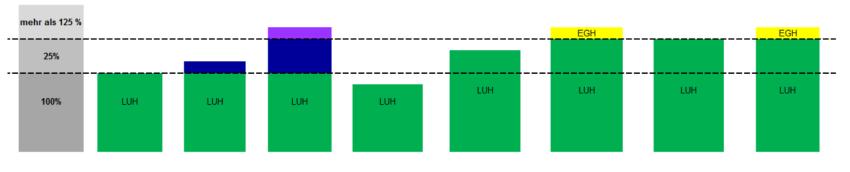


Fall 2 Fall 1 Fall 3 Fall 4 Fall 5 Fall 6 Fall 7 Fall 8 KdU <= 100% KdU > 100% KdU > 125% KdU <= 100 % KdU <= 100% KdU <= 100% KdU > 100% KdU > 100 % keine Zusatzk keine Zusatzk keine Zusatzk Zusatzk. Zusatzk. Zusatzk. Zusatzk. Zusatzk KdU + Zusatzk. < 100% KdU + Zusatzk. < 125% KdU + Zusatzk. > 125% KdU + Zusatzk. <= 125% KdU + Zusatzk. > 125%



Zusatzkosten nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 bis 4 SGB XII

II. Kostentragung



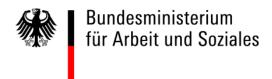
vom Sozialhilfeträger als Lebensunterhalt (LUH) anzuerkennender Bedarf für Unterkunft und Heizung

vom Sozialhilfeträger nicht anzuerkennender Bedarf für Unterkunft und Heizung Anmerkung zu Fall 2 und 3: Es ist durch frühzeitige Beratung der Sozialhilfeträger darauf hinzuwirken, dass diese Fallkonstellationen vermieden werden

vom Träger der Eingliederungshilfe (EGH) anzuerkennender Bedarf, soweit die Voraussetzungen der EGH vorliegen

vom Träger der Eingliederungshilfe nicht anzuerkennender Bedarf

vgl. dazu Papier der Bund-Länder Sonderbesprechungen zur Umsetzung des BTHG im Bereich Lebensunterhalt (Bundesaufsichtskonfere nzen) vom 10. April 2019 ("Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII")



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!